

§ 5

(1) Alle Verbesserungsvorschläge sind zunächst vom erstbenutzenden Betrieb zu vergüten. Entsteht der Nutzen überwiegend außerhalb des erstbenutzenden Betriebes, so ist auf Antrag die Vergütungssumme ganz oder teilweise aus dem Zentralen Fonds des für den erstbenutzenden Betrieb zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu zahlen.

(2) Verbesserungsvorschläge, die über den erstbenutzenden Betrieb hinaus genutzt werden, sind auf der Grundlage des geschätzten Nutzens für den gesamten Bereich, in dem die Nutzung erfolgt, aus dem Zentralen Fonds des für den erstbenutzenden Betrieb zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu vergüten. Der Nutzen des erstbenutzenden Betriebes und die vom erstbenutzenden Betrieb festgesetzte Vergütung bleiben dabei außer Ansatz.

§ 6

(1) Für die Nutzung im erstbenutzenden Betrieb ist die Vergütung bis zur Höhe von 1000,— DM vom erstbenutzenden Betrieb auf Grund des vorkalkulierten Jahresnutzens innerhalb von 30 Tagen nach Nutzungsbeginn zu zahlen.

(2) Ein Rest der Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Ende des ersten Nutzungsjahres auf der Grundlage des wirklich entstandenen Nutzens zu zahlen. Bei einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr ist der Rest der Vergütung auf der Grundlage des wirklich entstandenen Nutzens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Nutzung zu zahlen.

§ 7

Bei Verbesserungsvorschlägen, die in mehr als einem Betrieb genutzt werden, ist die Vergütung für die überbetriebliche Nutzung innerhalb von vier Monaten nach Einleitung des Erfahrungsaustausches von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aus dem Zentralen Fonds zu zahlen.

§ 8

(1) Ist der Verbesserungsvorschlag das Ergebnis einer kollektiven Leistung oder werden mehrere Verbesserungsvorschläge verschiedener Neuerer miteinander verbunden, so haben im Falle der Nutzung alle an dem Vorschlag zur Verbesserung Beteiligten ein Recht auf anteilige Vergütung.

(2) Die Berechtigten können die Vergütung selbst untereinander aufteilen. Sie sind verpflichtet, die Vergütungsanteile der einzelnen Berechtigten dem BfE mitzuteilen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Vergütungsanteile entscheidet auf Antrag eines Berechtigten endgültig die Schlichtungsstelle des Betriebes.

§ 9

(1) Gehen auf Grund einer Aufgabenstellung gleichzeitig und unabhängig voneinander mehrere benutzbare Verbesserungsvorschläge ein, die sich ihrem Wert nach nur unwesentlich voneinander unterscheiden, so ist die Vergütung an die Vorschlagenden wie an ein Kollektiv zu leisten.

(2) Überwiegt im Falle des Abs. 1 der Wert eines Verbesserungsvorschlages den der anderen Verbesserungsvorschläge wesentlich, so wird nur dieser vergütet. Den übrigen Vorschlagenden kann als Anerkennung eine Prämie aus dem Direktorfonds II zuerkannt werden.

§ 10

Werden mehrere gleichwertige Verbesserungsvorschläge gleichen Inhalts von mehreren Vorschlagenden bei verschiedenen BfE unabhängig voneinander eingebracht und durch mehrere Betriebe genutzt, so hat das Recht auf Vergütung für die überbetriebliche Nutzung derjenige, dessen Verbesserungsvorschlag als erster bei einem BfE eingegangen ist.

§ 11

(1) Werden bei der baulichen oder technologischen Ausführung von Investitionsvorhaben durch einen Verbesserungsvorschlag echte Einsparungen erzielt, ohne daß gleichzeitig ein Nutzen beim Investitionsträger entsteht, so ist die Vergütung vom BfE des Investitionsträgers im Einvernehmen mit der Deutschen Investitionsbank nach den Bestimmungen dieser Verordnung festzusetzen und aus den zurückgekauften eingesparten Investitionsgeldern zu zahlen.

(2) Echte Einsparungen im Sinne des Abs. 1 liegen vor, wenn auf dem Gebiete, das durch den Verbesserungsvorschlag betroffen wird, die im Investitions- oder Generalreparaturplan angegebene Kapazität erreicht wird, ohne daß die dafür vorgesehene Plansumme voll in Anspruch genommen worden ist.

§ 12

Die Vergütung nach § 11 ist innerhalb von 30 Tagen nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens, bei dem der Verbesserungsvorschlag Anwendung gefunden hat, oder innerhalb von 30 Tagen nach Abrechnung des Jahresplanes von der Deutschen Investitionsbank zu zahlen.

§ 13

(1) Verbesserungsvorschläge der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz werden vergütet, soweit sie eine Leistung darstellen, die über das Maß dessen hinausgeht, wozu Angehörige der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz auf Grund ihres Anstellungsverhältnisses ohnehin verpflichtet sind.

(2) Eine solche Leistung liegt in der Regel vor, wenn die Verbesserungsvorschläge eine Weiterentwicklung bekannter Mittel und Methoden über den jeweiligen Stand der Technik hinaus darstellen.

(3) Verbesserungsvorschläge, die gegenüber verbindlichen Anweisungen oder Plänen der für das betreffende Gebiet zuständigen Stellen eine vorteilhaftere Lösung enthalten und genutzt werden, sind zu vergüten, auch wenn sie bekannte Mittel und Methoden zum Inhalt haben.

§ 14

Selbstverpflichtungen im Rahmen der persönlichen Konten des ingenieurtechnischen Personals, soweit sie durch die Betriebssektion der Kammer der Technik, die Betriebsgewerkschaftsleitung und